



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 26. September 1989

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 89	Verordnung über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen	205
24. 8. 89	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen	208
30. 8. 89	Anordnung über das spezielle Hochschulfemstudium.....	209
1.9.89	Anordnung Nr. 2 über das Vorpraktikum.....	211
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	211

Verordnung über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen vom 24. August 1989

Im Interesse der weiteren Entwicklung der sozialistischen Kultur in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung der Wirksamkeit staatlicher künstlerischer Einrichtungen bei der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise der Bürger wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Stellung, die Aufgaben und die Tätigkeit der staatlichen künstlerischen Einrichtungen wie Theater, Puppentheater, Ensembles, Kabarets, Varietes, Orchester (nachfolgend künstlerische Einrichtungen genannt), die dem Ministerium für Kultur oder örtlichen Räten unterstellt sind.

(2) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3 auch für die bei Kulturpalästen, Stadthallen und ähnlichen Einrichtungen bestehenden künstlerischen Kollektive, soweit deren Mitglieder in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einer solchen Einrichtung stehen.

(3) Die Bestimmungen über die Verleihung von Titeln gelten auch für Künstler, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einer künstlerischen Einrichtung stehen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die künstlerischen Einrichtungen üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Kulturpolitik der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus.

(2) Als kunstproduzierende Stätten vermitteln die künstlerischen Einrichtungen ihren Besuchern Kunsterlebnisse, die der Aneignung des klassischen Kulturerbes und der sozialistischen und humanistischen Gegenwartskunst dienen. Sie pflegen dabei vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Kunst und des gesellschaftlichen Lebens; sie sind Partner anderer kulturverbreitender Institutionen, insbesondere des Fernsehens, des Films, des Rundfunks und der Tonträgerproduktion.

(3) Die künstlerischen Einrichtungen bieten den Bürgern Möglichkeiten der demokratischen Meinungsäußerung und Mitwirkung insbesondere zur Einflußnahme auf das zeitgenössische Bühnenschaffen. Durch ihren geistig-kulturellen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten fungieren die künstlerischen Einrichtungen als Mittler zwischen Bürger, Kulturschaffenden und staatlicher Kulturpolitik.

§ 3

Stellung der künstlerischen Einrichtungen

(1) Über die Gründung von künstlerischen Einrichtungen, die dem Ministerium für Kultur unterstellt werden sollen, entscheidet der Ministerrat.

(2) Über die Gründung von künstlerischen Einrichtungen, die einem örtlichen Rat unterstellt werden sollen, entscheidet der Minister für Kultur. Der Antrag zur Gründung ist von dem örtlichen Rat, dem die künstlerische Einrichtung unterstellt werden soll, mit den Stellungnahmen übergeordneter örtlicher Räte beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Mit der Entscheidung über ihre Gründung wird die künstlerische Einrichtung juristische Person. Sie ist beim Ministerium für Kultur zu registrieren. Bereits bestehende künstlerische Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung juristische Person und gelten als registriert.

(4) Die künstlerischen Einrichtungen sind Haushaltsorganisation. Sie werden durch den Intendanten, Direktor bzw. Or-